



Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Association suisse des infirmières et infirmiers
Associazione svizzera infermiere e infermieri
Associaziun svizra da las tgrunzas e dals tgrunzs

Statuten

Genehmigt durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung
vom 25. November 2010

Alle in den vorliegenden Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	
Art. 1	Name und Sitz	5
II.	Zweck	
Art. 2	Zweck	5
Art. 3	ICN	5
III.	Mitglieder	
Art. 4	Mitgliederkategorien	5
Art. 5	Ordentliche Mitglieder	5
Art. 6	Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	6
Art. 7	Sektionszugehörigkeit	6
Art. 8	Austritt von ordentlichen Mitgliedern	6
Art. 9	Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern	7
Art. 10	Todesfall	7
Art. 11	Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft	7
Art. 12	Berufsausübung	7
Art. 13	Ehrenmitglieder	7
Art. 14	Gönner	7
IV.	Gliedverbände	
Art. 15	Gliedverbände	8
Art. 16	Ordentliche Mitglieder der Gliedverbände	8
Art. 17	Assoziierte Mitglieder der Gliedverbände	8
A	Sektionen	
Art. 18	Gebietsumfang und Rechtsform	8
Art. 19	Aufgaben der Sektionen	9
Art. 20	Inhalt der Sektionsstatuten	9
B	Fachverbände	
Art. 21	Gebietsumfang und Rechtsform	9
Art. 22	Aufgaben der Fachverbände	10
Art. 23	Inhalt der Statuten von Fachverbänden	10

V.	Interessengruppen	
Art. 24	Gebietsumfang und Rechtsform	10
Art. 25	Assoziierte Mitglieder der Interessengruppen	10
Art. 26	Aufgaben und Organisation der Interessengruppen	11
VI.	Haftung	
Art. 27	Haftung	11
VII.	Organe	
Art. 28	Übersicht	11
A	Die Delegiertenversammlung	
Art. 29	Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung	11
Art. 30	Organisationsreglement der Delegiertenversammlung	12
Art. 31	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	12
Art. 32	Wahl der Delegierten	13
Art. 33	Mandatsausübung	13
Art. 34	Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung	13
B	Die Präsidentinnenkonferenz	
Art. 35	Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentinnenkonferenz	13
Art. 36	Organisationsreglement der Präsidentinnenkonferenz	14
Art. 37	Zusammensetzung der Präsidentinnenkonferenz	14
Art. 38	Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Präsidentinnenkonferenz	14
C	Der Zentralvorstand	
Art. 39	Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes	14
Art. 40	Organisationsreglement des Zentralvorstands	16
Art. 41	Zusammensetzung des Zentralvorstandes	16
Art. 42	Amtsdatum und Vorsitz	16
D	Die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle	
Art. 43	Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission	16
Art. 44	Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission	17
Art. 45	Amtsdatum	17
Art. 46	Reglement der Geschäftsprüfungskommission	17
Art. 47	Revisionsstelle	17
E	Stabsorgane	
Art. 48	Stabsorgane	17
Art. 49	Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen	17
VIII.	Verbandseinrichtungen	
Art. 50	Übersicht	18

A	Die Geschäftsstelle	
Art. 51	Geschäftsführung	18
Art. 52	Ort der Geschäftsstelle	18
Art. 53	Aufgaben der Geschäftsstelle	18
B	Die Dienstleistungsbetriebe	
Art. 54	Zweck und Rechtsform	18
Art. 55	SBK-Zeitschrift	19
Art. 56	Unterstellung	19
C	Die Sozialeinrichtungen	
Art. 57	Zweck und Rechtsform	19
Art. 58	Unterstellung	19
IX.	Finanzierung	
Art. 59	Grundsatz	19
Art. 60	Mitgliederbeiträge	20
Art. 61	Kostenverteilung	20
Art. 62	Finanzausgleich	20
Art. 63	Finanzreglement	20
X.	Rechtsmittel	
Art. 64	Mitgliederbeschwerde	20
Art. 65	Beschwerde von Gliedverbänden und Interessengruppen	21
Art. 66	Beschwerdeinstanzen	21
Art. 67	Beschwerdeverfahren	21
XI.	Statutenrevision und Auflösung des SBK	
Art. 68	Statutenrevision	21
Art. 69	Auflösung des SBK	21
XII.	Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen	
Art. 70	Aufhebung von Erlassen	22
Art. 71	Ausführungsbestimmungen	22
Art. 72	Organe nach altem Recht	22
Art. 73	Amtsdueranrechnung	22
Art. 74	Anpassung der Statuten der Gliedverbände	22
Art. 75	Status der angeschlossenen Organisationen	23
Art. 76	Weitere Übergangsvorschriften	23
Art. 77	Inkrafttreten	23

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (nachstehend SBK genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Sitz des SBK ist Bern

II. Zweck

Art. 2 Zweck

¹ Der SBK will:

- a) die Gesundheits- und Krankenpflege weiterentwickeln und ihre Qualität sichern;
- b) seine Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung unterstützen;
- c) sich für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder einsetzen;
- d) sich aktiv mit dem Gesundheitswesen und damit verbunden mit Fragen des Staates und der Gesellschaft auseinandersetzen und an den entsprechenden politischen Entscheidungsprozessen mitwirken;
- e) sich aktiv in der Berufs- und Weiterbildung engagieren und die Lehre und Forschung in der Pflege fördern.

² Der SBK ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.

Art. 3 ICN

Der SBK ist Mitglied des Weltbundes der Krankenschwestern und Krankenpfleger (International Council of Nurses ICN).

III. Mitglieder

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der SBK hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

¹ Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen natürliche Personen:

- a) mit einem vom Bund anerkannten Diplom auf Tertiärstufe in Gesundheits- und Krankenpflege;
- b) im Besitz eines altrechtlichen Diploms in Krankenpflege oder eines FA SRK;

c) in einer vom Bund anerkannten Diplombildung auf Tertiärstufe in Gesundheits- und Krankenpflege.

² Ordentliche Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

³ Die Delegiertenversammlung erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über die ordentliche Mitgliedschaft, insbesondere über die Anerkennung von Diplomen, von Berufsausweisen und Ausbildungsstätten.

Art. 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

¹ Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch die ordentliche Mitgliedschaft in einem durch den SBK anerkannten Gliedverband im Sinne von Art. 15 Abs. 1 erworben.

² Erfolgt die ordentliche Mitgliedschaft über einen Fachverband, ist damit automatisch die Mitgliedschaft in einer Sektion im Sinne von Art. 7 verbunden.

³ Das Aufnahmegesuch ist schriftlich dem Gliedverband einzureichen.

⁴ Der Gliedverband entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen.

Art. 7 Sektionszugehörigkeit

¹ Die Sektionszugehörigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem Arbeitsort und nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes oder bei unbekanntem Arbeitsort nach dessen Wohnort.

² Für Studierende gilt der Ort der Ausbildungsstätte.

³ Übertritte in eine andere Sektion erfolgen für alle Mitglieder kostenlos und haben innert Monatsfrist seit dem Stellen- bzw. Wohnortwechsel zu erfolgen.

Art. 8 Austritt von ordentlichen Mitgliedern

¹ Der Austritt als ordentliches Mitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Er muss dem Gliedverband in Briefform mitgeteilt werden.

² Die ordentliche Mitgliedschaft als Studierende endet auf Ende des Kalenderjahres, in dem die Studierende die Ausbildung abgeschlossen hat oder mit dem vorzeitigen Austritt aus der Ausbildungsstätte.

³ Ohne Austrittserklärung gilt die Studierende auf Beginn des dem Abschluss der Ausbildung folgenden Kalenderjahres als ordentliches Mitglied im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a).

Art. 9 Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern

- ¹ Der Ausschluss aus dem SBK aus wichtigen Gründen ist möglich.
- ² Das betroffene Mitglied ist vor dem Entscheid anzuhören.
- ³ Der Entscheid über den Ausschluss steht dem Zentralvorstand SBK oder dem Vorstand des Gliedverbandes zu. Die Modalitäten werden durch die Delegiertenversammlung reglementiert.
- ⁴ Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss wieder in den SBK aufgenommen werden.

Art. 10 Todesfall

Die Mitgliedschaft endet mit dem Hinschied des Mitgliedes.

Art. 11 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

- ¹ Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen vorbehältlich Abs. 2 alle Rechte und Pflichten gegenüber dem SBK.
- ² Mitgliederbeiträge für die Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Beginn der neuen Beitragsperiode werden nicht zurückerstattet.

Art. 12 Berufsausübung

Die Delegiertenversammlung erlässt Grundsätze zur Ausübung der Gesundheits- und Krankenpflege und kann sie für die ordentlichen Mitglieder verbindlich erklären.

Art. 13 Ehrenmitglieder

- ¹ Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Art und Weise um die Gesundheits- und Krankenpflege oder den SBK verdient gemacht haben.
- ² Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind.
- ³ Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art. 14 Gönner

- ¹ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den SBK mit jährlichen Beiträgen unterstützen und nicht Mitglieder im Sinne der Art. 5 oder 13 sind.
- ² Gönner erhalten gratis die Verbandszeitschrift und den Jahresbericht; sie haben im und gegenüber dem SBK keine weitergehenden Rechte.

IV. Gliedverbände

Art. 15 **Gliedverbände**

- ¹ Als Gliedverbände des SBK gelten die anerkannten Sektionen und die anerkannten Fachverbände.
- ² Über die Anerkennung von Gliedverbänden entscheidet die Delegiertenversammlung des SBK. Bei Missachtung von Beschlüssen oder schwerer Pflichtverletzung eines Gliedverbandes gegenüber dem SBK kann die Delegiertenversammlung dem Gliedverband die Anerkennung entziehen.
- ³ Fachverbände, welche die Anforderungen nach Art. 21 Abs. 2 nicht mehr erfüllen, werden automatisch Interessengruppen gemäss Art. 24.

Art. 16 **Ordentliche Mitglieder der Gliedverbände**

Die ordentlichen Mitglieder der Gliedverbände sind ordentliche Mitglieder des SBK.

Art. 17 **Assoziierte Mitglieder der Gliedverbände**

- ¹ Gliedverbände können natürliche Personen mit eidgenössisch anerkannten Ausbildungen im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die assoziierten Mitglieder der Gliedverbände sind nicht Mitglieder des SBK. Personen, welche die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können nur als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
- ² Die assoziierten Mitglieder der Gliedverbände verfügen über kein Stimmrecht im SBK und können nicht in die Organe des SBK gewählt werden.
- ³ Die Gliedverbände können ihren assoziierten Mitgliedern spezifische Rechte und Pflichten geben sowie ihnen Zugang zu Leistungen des Gliedverbandes ermöglichen bzw. Leistungen des SBK für sie einkaufen.
- ⁴ Austritt bzw. Ausschluss der assoziierten Mitglieder regeln die Gliedverbände in eigener Kompetenz.

A Sektionen

Art. 18 **Gebietsumfang und Rechtsform**

Sektionen sind Zusammenschlüsse von SBK-Mitgliedern in einem oder mehreren Kantonen in Form von Vereinen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 19 Aufgaben der Sektionen

- ¹ Die Sektionen verwirklichen in ihren Gebieten die Zwecke des SBK gemäss den für sie verbindlich erklärten Vorgaben.
- ² Die Sektionen erfüllen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit diesen Statuten und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen selbständig; sie sind in der Wahl der Mittel frei.
- ³ Die Präsidentinnenkonferenz regelt das Verfahren betreffend Neugründungen, Auflösungen und Fusionen von Sektionen.

Art. 20 Inhalt der Sektionsstatuten

- ¹ Sektionsstatuten dürfen den Statuten des SBK und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen. Die Präsidentinnenkonferenz bestimmt, welche Teile der Statuten des SBK und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen von den Sektionen unverändert oder sinngemäss übernommen werden müssen.
- ² Insbesondere müssen Sektionsstatuten garantieren,
 - dass die ordentlichen Mitglieder des SBK in ihren Sektionen stimm- und wahlberechtigt sind,
 - dass die ordentlichen Mitglieder des SBK nur den Mitgliederbeitrag gemäss Art. 60 bezahlen,
 - dass jede Sektion allein mit ihrem Vereinsvermögen haftet,
 - dass eine Sektion nur mit Genehmigung der Delegiertenversammlung aufgelöst oder fusioniert werden kann,
 - dass der Entscheid über die Verwendung eines Liquidationserlöses der Delegiertenversammlung zusteht,
 - dass der Vorstand mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern besteht,
 - dass die Zustimmung der Delegiertenversammlung eingeholt wird für die Zugehörigkeit zu Organisationen, die die Autonomie des SBK gefährden könnten.

B Fachverbände

Art. 21 Gebietsumfang und Rechtsform

- ¹ Die Fachverbände sind gesamtschweizerische Zusammenschlüsse von SBK-Mitgliedern mit gleichen beruflichen oder fachlichen Interessen in Form von Vereinen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- ² Die Anerkennung als Fachverband bedarf einer von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Mindestanzahl ordentlicher Mitglieder.

Art. 22 Aufgaben der Fachverbände

- ¹ Die Fachverbände verwirklichen in ihren Fachgebieten den Zweck des SBK gemäss den für sie verbindlich erklärten Vorgaben.
- ² Die Fachverbände erfüllen ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit diesen Statuten und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen selbständig; sie sind in der Wahl der Mittel frei.
- ³ Die Präsidentinnenkonferenz regelt das Verfahren betreffend Neugründungen, Auflösungen und Fusionen von Fachverbänden.

Art. 23 Inhalt der Statuten von Fachverbänden

- ¹ Statuten von Fachverbänden dürfen den Statuten des SBK und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen. Die Präsidentinnenkonferenz bestimmt, welche Teile der Statuten des SBK und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen von den Fachverbänden unverändert oder sinngemäss übernommen werden müssen.
- ² Insbesondere müssen Statuten von Fachverbänden garantieren,
 - dass die ordentlichen Mitglieder des SBK, die einem Fachverband angehören, dort volles Stimm- und Wahlrecht geniessen,
 - dass jeder Fachverband allein mit seinem Vereinsvermögen haftet,
 - dass ein Fachverband nur mit Genehmigung der Delegiertenversammlung aufgelöst oder fusioniert werden kann,
 - dass der Entscheid über die Verwendung eines Liquidationserlöses der Delegiertenversammlung zusteht,
 - dass der Vorstand mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern besteht,
 - dass die Zustimmung der Delegiertenversammlung eingeholt wird für die Zugehörigkeit zu Organisationen, die die Autonomie des SBK gefährden könnten.

V. Interessengruppen

Art. 24 Gebietsumfang und Rechtsform

Interessengruppen sind sprachregionale oder gesamtschweizerische Zusammenschlüsse von ordentlichen Mitgliedern im Sinne von Art. 5 Abs. 1.

Art. 25 Assoziierte Mitglieder der Interessengruppen

- ¹ Interessengruppen können natürliche Personen mit von der Schweiz anerkannten Ausbildungen im Bereich der Gesundheits- oder Krankenpflege als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die assoziierten Mitglieder der Interessengruppen sind nicht Mitglieder des SBK. Personen, welche die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können nur als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.

- ² Die assoziierten Mitglieder der Interessengruppen verfügen über kein Stimmrecht im SBK und können nicht in die Organe des SBK gewählt werden.
- ³ Die Interessengruppen können ihren assoziierten Mitgliedern spezifische Rechte und Pflichten geben sowie ihnen Zugang zu Leistungen der Interessengruppe ermöglichen bzw. Leistungen des SBK für sie einkaufen.

Art. 26 Aufgaben und Organisation der Interessengruppen

Aufgaben und nähere Organisation der Interessengruppen werden von der Präsidentinnenkonferenz bestimmt.

VI. Haftung

Art. 27 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten des SBK haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- ² Der SBK haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Gliedverbände und Interessengruppen.
- ³ Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des SBK ist ausgeschlossen.

VII. Organe

Art. 28 Übersicht

Die Organe des SBK sind:

- A Delegiertenversammlung
- B Präsidentinnenkonferenz
- C Zentralvorstand
- D Geschäftsprüfungskommission und Revisionsstelle
- E Stabsorgane

A Die Delegiertenversammlung

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des SBK. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigungsgeschäfte, Aufsicht und Beschwerdeinstanz

- a) Genehmigung des Leitbildes und der grundsätzlichen Verbandspolitik;

- b) Genehmigung der mittel- bis längerfristigen inhaltlichen und finanziellen Planung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Jahresberichts des Zentralvorstandes;
- d) Entlastung des Zentralvorstandes;
- e) Genehmigung des Reglements über die Mitgliedschaft;
- f) Genehmigung des Beitragsreglements, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und ihrer Aufteilung zwischen dem SBK und seinen Gliedverbänden;
- g) Genehmigung des Reglements der Geschäftsprüfungskommission;
- h) Aufsicht bzw. Oberaufsicht über die Verbandsorgane;
- i) Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen.

2. Wahlgeschäfte, Ernennungen

- a) Wahl der Präsidentin, der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern des SBK auf Antrag des Zentralvorstandes und der Gliedverbände.

3. Entscheide

- a) Aufnahme, Ausschluss und Genehmigung der Auflösung oder der Fusion von Gliedverbänden;
- b) Mitgliedschaften des SBK in Organisationen, die seine Autonomie einschränken können;
- c) Verwendung des Liquidationserlöses aufgelöster Gliedverbände;
- d) Schaffung und Liquidation von rechtlich selbständigen Dienstleistungsbetrieben und Sozialeinrichtungen des SBK;
- e) Änderungen der Statuten;
- f) Auflösung oder Fusion des SBK und Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

Art. 30

Organisationsreglement der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung erlässt im Rahmen der Statuten Bestimmungen über die Durchführung der ihr obliegenden Wahlen und die Erledigung der übrigen ihr zugewiesenen Geschäfte.

Art. 31

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern der Gliedverbände des SBK zusammen.

² Jeder Gliedverband hat Anspruch auf mindestens drei und höchstens achtzehn Delegierte. Die effektive Anzahl Delegierte pro Gliedverband bestimmt sich dabei innerhalb dieser Grenzen wie folgt:

bis 300 ordentliche Mitglieder: 3 Delegierte
 von 301 bis 550 ordentliche Mitglieder: 4 Delegierte
 von 551 bis 800 ordentliche Mitglieder: 5 Delegierte
 von 801 bis 1050 ordentliche Mitglieder: 6 Delegierte usw.

Art. 32 Wahl der Delegierten

¹ Die Delegierten und allfälligen Ersatzdelegierten werden durch die Hauptversammlung der Gliedverbände gewählt.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

Art. 33 Mandatsausübung

¹ Die Delegierten sind in ihrer Stimmabgabe frei. Jede Delegierte hat eine Stimme.

² Mitglieder des SBK ohne Delegiertenmandat können mit beratender Stimme, aber ohne Antragsrecht, an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Art. 34 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr im ersten Kalenderhalbjahr statt.

² Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann von der Delegiertenversammlung selber, von der Präsidentinnenkonferenz, vom Zentralvorstand, von der GPK, von der Revisionsstelle oder von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

B Die Präsidentinnenkonferenz

Art. 35 Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentinnenkonferenz

Die Präsidentinnenkonferenz ist das kleine Legislativorgan, welches die Regionen und Fachgebiete repräsentiert und die Vernetzung unter den Gliedverbänden gewährleistet. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung der Jahresziele, der Jahresplanung und des Budgets;
2. Vorbereitung der traktandierten Geschäfte der Delegiertenversammlung;
3. Genehmigung des Marketing- und Leistungskonzepts;
4. Koordination der Arbeiten zwischen dem SBK und den Gliedverbänden;
5. Wahl der Vertretung aus dem Zentralvorstand zur Einsitznahme bei Beteiligungen;
6. Aufnahme, Ausschluss und Genehmigung der Auflösung oder der Fusion von Interessengruppen;
7. Bestimmung der statutarischen Bestimmungen, die für die Gliedverbände verbindlich sind.

Art. 36

Organisationsreglement der Präsidentinnenkonferenz

Die Präsidentinnenkonferenz erlässt Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen und ihrer übrigen Geschäfte.

Art. 37

Zusammensetzung der Präsidentinnenkonferenz

- ¹ Die Präsidentinnenkonferenz setzt sich aus den Präsidentinnen der Gliedverbände zusammen. Jede Präsidentin verfügt über eine Stimme. Die Präsidentinnen können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Der Stellvertreter ist stimmberechtigt. Die Präsidentin bzw. ihre Vertretung muss ordentliches Mitglied des SBK sein.
- ² Die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie die Geschäftsführerin nehmen mit beratender Stimme Einsitz. Die Präsidentinnen der Stabsorgane sowie die Abteilungsleiterinnen der Geschäftsstelle können nach Bedarf mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 38

Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Präsidentinnenkonferenz

- ¹ Die Präsidentinnenkonferenz wird vom Zentralvorstand einberufen. Ausserordentliche Präsidentinnenkonferenzen können vom Zentralvorstand oder von einem Drittel der Gliedverbände einberufen werden. Den Vorsitz hat die Präsidentin des SBK, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes.
- ² Jede ordentliche Präsidentinnenkonferenz ist beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheide mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss der Antrag neu diskutiert und wieder zur Abstimmung gebracht werden. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, gilt der Antrag als verworfen. Dringende Entscheide können auch auf dem Zirkulationsweg gefällt werden. Solche Entscheide sowie die Entscheide der ausserordentlichen Präsidentinnenkonferenz benötigen die Zustimmung der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder.

C Der Zentralvorstand

Art. 39

Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstandes

- ¹ Der Zentralvorstand ist das exekutive und strategische Führungsorgan des SBK. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigungsgeschäfte

- a) Genehmigung des Jahresberichtes;
- b) Genehmigung der Statuten der Gliedverbände;

- c) Genehmigung von Konzepten und Reglementen mit Ausnahme derjenigen, die einer ausdrücklichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung oder die Präsidentinnenkonferenz bedürfen.

2. Wahlgeschäfte, Ernennungen

- a) Bestimmung des Anstellungsverhältnisses der Geschäftsführerin sowie der Kadermitarbeiterinnen der Geschäftsstelle und der übrigen rechtlich unselbständigen Verbandseinrichtungen;
- b) Festlegung der Organisation der Geschäftsstelle bzw. der rechtlich unselbständigen Verbandseinrichtungen;
- c) Einsetzung und Aufhebung von Stabsorganen, Wahl ihrer Mitglieder und ihrer Präsidentin.

3. Arbeiten für Organe

- a) Einberufung, Festsetzung der Traktanden und Vorbereitung der Delegiertenversammlung, sowie Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- b) Einberufung, Festsetzung der Traktanden und Vorbereitung der Präsidentinnenkonferenz sowie Umsetzung ihrer Beschlüsse;
- c) Erarbeitung der übergeordneten strategischen Grundsätze zu Handen der Delegiertenversammlung;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Abschluss und Auflösung von Verträgen mit anderen Organisationen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung
- f) Erlass von Ausführungsbestimmungen in den statutarisch vorgesehenen Fällen und zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Grundsatzpapieren.

4. Weitere Aufgaben und Kompetenzen

- a) Verabschiedung von Stellungnahmen des SBK nach Anhörung der Gliedverbände, sofern dies zeitlich möglich ist;
- b) Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- c) Vertretung des SBK nach aussen;
- d) Beschluss über Nachtragskredite unter Vorbehalt der Zustimmung durch die GPK;
- e) Beschluss über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen, die die Autonomie des SBK nicht einschränken;
- f) Ausschluss von Mitgliedern, die das Ansehen des SBK grob schädigen;
- g) Abschluss von Verträgen von grosser Tragweite unter Vorbehalt der Zustimmung durch die GPK;
- h) Entscheid über Ausrichtung von namhaften finanziellen Beiträgen durch den SBK;
- i) Entscheid über Rechtsschutz- und Stipendiengesuche;
- j) Entscheid über Beiträge aus dem Finanzausgleich;
- k) Entscheid über Beiträge aus Fonds;
- l) Beschwerdeinstanz in den statutarisch vorgesehenen Fällen.

- ² Der Zentralvorstand ist verpflichtet, die Gliedverbände und die Interessengruppen anzuhören, bevor er Beschlüsse fasst, die diese direkt betreffen.

Art. 40 Organisationsreglement des Zentralvorstands

Der Zentralvorstand erlässt Bestimmungen über die Durchführung der ihm obliegenden Wahlen, über die Erledigung der übrigen ihm zugewiesenen Geschäfte sowie über die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

Art. 41 Zusammensetzung des Zentralvorstandes

- ¹ Der Zentralvorstand setzt sich aus 7 bis 9 ordentlichen SBK-Mitgliedern zusammen. Es ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachkulturen zu achten. Maximal 2 Mitglieder des Zentralvorstandes dürfen demselben Gliedverband angehören. Er kann in beratender Funktion Fachleute beiziehen, die dem SBK nicht angehören. Die Präsidentin und die Vizepräsidentin müssen ordentliche Mitglieder des SBK sein.

- ² Der Zentralvorstand gliedert sich nach fachlichen Zuständigkeitsbereichen.

Art. 42 Amtsdauer und Vorsitz

- ¹ Die Amtsdauer der Zentralvorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
- ² Den Vorsitz des Zentralvorstandes hat die Präsidentin.
- ³ Die Amtsdauer der Präsidentin und der Vizepräsidentin des SBK beträgt vier Jahre. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die gesamte Amtsdauer im Zentralvorstand beträgt maximal 20 Jahre.

D Die Geschäftsprüfungskommission und die Revisionsstelle

Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Kontrolle der Amtsführung von Zentralvorstand, Gliedverbänden, Präsidentinnenkonferenz, Geschäftsstelle, Stabsorganen und Verbandseinrichtungen im Auftrag der Delegiertenversammlung als oberstes Verbands- und Aufsichtsorgan;
2. Erstellen des Geschäftsberichtes der GPK;
3. Kontrolle der Jahresrechnung (interne Revision);
4. Zustimmung zu Geschäften mit grosser finanzieller Tragweite.

Art. 44 Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die mehrheitlich dem SBK angehören müssen.
- ² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen keinem anderen Organ des SBK angehören.

Art. 45 Amtsdauer

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden auf vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 46 Reglement der Geschäftsprüfungskommission

Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission werden durch die Delegiertenversammlung in einem Reglement näher geregelt.

Art. 47 Revisionsstelle

- ¹ Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung jährlich eine nach Aktienrecht zugelassene Revisionsgesellschaft. Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
1. Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände;
 2. Schriftlicher Bericht zu Händen der Delegiertenversammlung;
 3. Anträge an die Delegiertenversammlung.

E Stabsorgane

Art. 48 Stabsorgane

Der Zentralvorstand kann zu seiner Unterstützung in beruflichen wie verbandspolitischen Fragen Stabsorgane wie Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

Art. 49 Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen

- ¹ Die ständigen Stabsorgane heissen Kommissionen, die nichtständigen Arbeits- oder Projektgruppen.
- ² Die näheren Bestimmungen über die Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen erlässt der Zentralvorstand.

VIII. Verbandseinrichtungen

Art. 50

Übersicht

Die Verbandseinrichtungen des SBK sind:

- A. Die Geschäftsstelle
- B. Die Dienstleistungsbetriebe
- C. Die Sozialeinrichtungen

A Die Geschäftsstelle

Art. 51

Geschäftsführung

- ¹ Die Geschäftsführerin erfüllt die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft im SBK.
- ² Die Geschäftsführerin steht zum SBK in einem Anstellungsverhältnis.
- ³ Administrativ untersteht die Geschäftsführerin der Präsidentin des SBK und für die Geschäftsführung ist sie dem Zentralvorstand verantwortlich.

Art. 52

Ort der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Verbandes.

Art. 53

Aufgaben der Geschäftsstelle

- ¹ Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Geschäfte bzw. Ausführung der Beschlüsse des Zentralvorstands;
 2. Gesamtkoordination der Verbandstätigkeiten;
 3. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Verbandes;
 4. Unterstützung der Gliedverbände, der Organe und der Verbandseinrichtungen.
- ² Die näheren Bestimmungen bezüglich Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle erlässt der Zentralvorstand.

B Die Dienstleistungsbetriebe

Art. 54

Zweck und Rechtsform

- ¹ Dienstleistungsbetriebe sind Verbandseinrichtungen, die im Rahmen des Verbandszweckes dem Verband, seinen Mitgliedern, seinen Gliedverbänden und Organen sowie Dritten Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten.
- ² Die Wahl der Rechtsform richtet sich nach dem Zweck und der Bedeutung des Dienstleistungsbetriebes.

Art. 55 SBK-Zeitschrift

Der SBK verfügt über eine offizielle Verbandszeitschrift. Die Abonnementsgebühr ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

Art. 56 Unterstellung

- ¹ Rechtlich unselbständige Dienstleistungsbetriebe unterstehen dem Zentralvorstand.
- ² Rechtlich selbständige Dienstleistungsbetriebe sind so zu organisieren, dass eine massgebende Einflussnahme des SBK gewahrt bleibt.

C Die Sozialeinrichtungen

Art. 57 Zweck und Rechtsform

- ¹ Sozialeinrichtungen sind Verbandseinrichtungen, die ordentlichen SBK-Mitgliedern in den Bereichen Fürsorge, Weiterbildungskosten, Rechtsschutz usw. Unterstützung gewähren.
- ² Die Wahl der Rechtsform richtet sich nach dem Zweck und der Bedeutung der Sozialeinrichtung.

Art. 58 Unterstellung

- ¹ Rechtlich unselbständige Sozialeinrichtungen unterstehen dem Zentralvorstand.
- ² Rechtlich selbständige Sozialeinrichtungen sind so zu organisieren, dass eine massgebende Einflussnahme des SBK gewahrt bleibt.

IX. Finanzierung

Art. 59 Grundsatz

- ¹ Der SBK und seine Verbandseinrichtungen finanzieren sich so, dass jede die Autonomie gefährdende Abhängigkeit von Dritten ausgeschlossen ist.
- ² Hauptsächliche Finanzierungsquellen des SBK und seiner Verbandseinrichtungen sind die Mitglieder- und Gönnerbeiträge und die Erträge aus dem Verkauf von Dienstleistungen. Einmalige Aufgaben oder spezielle Daueraufgaben können zusätzlich mit Spenden und Legaten finanziert werden.

Art. 60 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die ordentlichen Mitglieder sind zur Leistung eines von der Delegiertenversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Delegiertenversammlung kann Beitragskategorien bilden.
- ² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung zwischen dem SBK und seinen Gliedverbänden aufgeteilt.
- ³ Die Mitgliederbeiträge und ihre Aufteilung werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag neu festgesetzt.
- ⁴ Die Fachverbände und die Interessengruppen können zusätzliche eigene Beiträge erheben.

Art. 61 Kostenverteilung

- ¹ Die Gliedverbände und die Interessengruppen des SBK kommen auf für:
 - die Kosten ihrer Aktivitäten und ihrer Organe;
 - die Kosten der von ihnen und ihren assoziierten Mitgliedern in Anspruch genommenen Dienstleistungen.
- ² Die Dienstleistungsbetriebe tragen die Kosten ihrer Aktivitäten grundsätzlich selber. Beiträge an ein allfälliges Defizit von rechtlich selbständigen Dienstleistungsbetrieben sind auf Beschluss des Zentralvorstandes möglich.
- ³ Die übrigen Kosten des SBK trägt die Zentralkasse.

Art. 62 Finanzausgleich

Zur Sicherung des Fortbestandes der Gliedverbände und der Interessengruppen leistet der SBK als Finanzausgleich Beiträge aus der Zentralkasse.

Art. 63 Finanzreglement

Der Zentralvorstand erlässt die näheren Bestimmungen über die Finanzierung des SBK, insbesondere auch über den Finanzausgleich.

X. Rechtsmittel

Art. 64 Mitgliederbeschwerde

- ¹ Jedes ordentliche Mitglied kann Anordnungen von Organen, die seine Mitgliedschaftsrechte verletzen, mit denen ihm Leistungen verweigert werden oder die seinen Ausschluss zur Folge haben, innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde anfechten. Das Beschwerderecht steht auch abgewiesenen Bewerberinnen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 zu.

² Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin zu enthalten.

Art. 65 Beschwerde von Gliedverbänden und Interessengruppen

¹ Jeder Gliedverband und jede Interessengruppe kann Anordnungen eines SBK-Organs, die seine statutarische Autonomie verletzen, innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde anfechten.

² Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der für den Gliedverband oder die Interessengruppe Verantwortlichen zu enthalten.

Art. 66 Beschwerdeinstanzen

¹ Der Zentralvorstand entscheidet vorbehältlich Abs. 2 über Mitgliederbeschwerden im Sinne von Art. 64; seine Entscheide sind verbandsintern endgültig.

² Die Delegiertenversammlung entscheidet über Mitgliederbeschwerden gegen Anordnungen des Zentralvorstandes und über Beschwerden von Gliedverbänden im Sinne von Art. 65; ihre Entscheide sind verbandsintern endgültig.

Art. 67 Beschwerdeverfahren

Für die nähere Regelung des Beschwerdeverfahrens ist der Zentralvorstand zuständig.

XI. Statutenrevision und Auflösung des SBK

Art. 68 Statutenrevision

Die Revision der Statuten kann durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen und durchgeführt werden, wenn der Antrag als Traktandum der Delegiertenversammlung aufgeführt ist und zwei Drittel der anwesenden Delegierten sowie das einfache Mehr der Sektionen ihm zustimmen.

Art. 69 Auflösung des SBK

¹ Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des SBK beschliessen, wenn der Antrag als Traktandum der Delegiertenversammlung aufgeführt ist und vier Fünftel der anwesenden Delegierten sowie das einfache Mehr der Sektionen ihm zustimmen.

² Über die Art und Weise der Auflösung und Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens entscheidet die auflösende Delegiertenversammlung.

XII. Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen

Art. 70

Aufhebung von Erlassen

Die Statuten vom 6. Juni 1991 und, soweit sie den vorliegenden Statuten widersprechen, deren Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.

Art. 71

Ausführungsbestimmungen

Die statutarisch vorgesehenen Ausführungsbestimmungen sind möglichst rasch nach Inkrafttreten der vorliegenden Statuten zu erlassen. Solange Ausführungsbestimmungen fehlen, entscheidet das nach den neuen Statuten für den Erlass zuständige Organ von Fall zu Fall.

Art. 72

Organe nach altem Recht

Die Amtsdauer der nach den bisherigen Statuten gewählten Organe erstreckt sich in allen Fällen bis und mit zur ordentlichen Delegiertenversammlung 2011 nach der Genehmigung der vorliegenden Statuten an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung im November 2010. Die Organe gemäss den an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung 2010 revidierten Statuten werden an der ordentlichen Delegiertenversammlung 2011 gewählt und treten ihr Amt am folgenden Tag an.

Art. 73

Amtsdaueranrechnung

- Die Dauer der Mitgliedschaft im Zentralvorstand nach den Statuten von 1991 wird zur Hälfte an die Funktion als ZV-Mitglied nach den vorliegenden Statuten angerechnet.
- Die Dauer der Präsidentschaft nach den Statuten von 1991 wird voll an die Funktion des Präsidiums nach den vorliegenden Statuten angerechnet.
- Die Dauer der Mitgliedschaft in der GPK nach den Statuten von 1991 wird zur Hälfte an die Funktion als GPK-Mitglied nach den vorliegenden Statuten angerechnet.

Art. 74

Anpassung der Statuten der Gliedverbände

Die Präsidentinnenkonferenz bestimmt die Frist und die zwingenden Inhalte für die Anpassung der Statuten der Gliedverbände.

Art. 75 Status der angeschlossenen Organisationen

¹ Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden folgende Gruppierungen in der statutarischen Systematik umgeteilt:

1. Sektionen nach Art. 41 ff. der Statuten von 1991 werden zu Sektionen nach Art. 18 ff. der vorliegenden Statuten;
2. Ordentliche Interessengemeinschaften nach Art. 44 ff. der Statuten von 1991 werden zu Fachverbänden nach Art. 21 ff. der vorliegenden Statuten;
3. Interessengruppen nach Art. 47 f. der Statuten von 1991 werden zu Interessengruppen nach Art. 24 ff. der vorliegenden Statuten;
4. Ausserordentliche Interessengemeinschaften nach Art. 4 der Statuten von 1991 bleiben im bisherigen Verhältnis zum SBK, bis ihr Status im Sinne der Art. 39. Ziff. 3 lit. e oder Art. 29 Ziff. 3 lit. b der vorliegenden Statuten im gegenseitigen Einverständnis neu definiert ist.

² Ordentliche Interessengemeinschaften nach den Statuten von 1991 haben eine Übergangsfrist von zwei Jahren seit der Festlegung der Mindestzahl an Mitgliedern durch die Delegiertenversammlung gemäss Art. 21 Abs. 2 wenn ihre Mitgliederzahl darunter liegt. Wenn sie die Mindestzahl von Mitgliedern innert Frist wieder erreichen, verbleiben sie im Status des Fachverbandes. Andernfalls erfolgt ihre Umstufung in eine Interessengruppe. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Fachverband zu einem späteren Zeitpunkt die Mindestanzahl von Mitgliedern nicht mehr erreicht.

Art. 76 Weitere Übergangsvorschriften

Die Bestimmungen zum Beschwerderecht in den Art. 64 ff. der vorliegenden Statuten gelten für Sachverhalte, welche sich nach deren Inkrafttreten ereignen oder die zu diesem Zeitpunkt noch andauern.

Art. 77 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. November 2010 genehmigt und treten auf die ordentliche Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2011 in Kraft.



SBK
ASI

Geschäftsstelle
Choisystrasse 1
Postfach 8124
CH-3001 Bern
Telefon 031 388 36 36
Telefax 031 388 36 35
E-Mail info@sbk-asi.ch
Internet www.sbk-asi.ch